

Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 65 B haben mit Ausnahme des Abschnittes B 1 - Dachform - Ziffer 13 und 14 auch für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B weiterhin Gültigkeit.

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen für Hausvorsprünge, wie z.B. Wintergarten, Ercker bis zu einer Tiefe von 1.5 m auf einer Länge von max. 5.0 m ausnahmsweise überschritten werden.

Die im Bebauungsplan festgesetzten und mit GR u. LR bezeichnete Fläche dient dem Anschluß der angrenzenden Baugrundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen. Sie ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten, daß die Führung und Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen nach den jeweiligen technischen Grundsätzen der Versorgungsträger sicherstellt.

Die im Bebauungsplan mit (A) gekennzeichneten Gemeinschaftsanlagen (GGa) sind dem analog mit (A) gekennzeichneten Baugebiet zuzuordnen.